

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2016

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung des  
Landkreises Berchtesgadener Land ..... 1

### Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
Vom 13. Dezember 2016 ..... 2

Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über  
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall  
(Feuerwehrgebührensatzung)  
Vom 13. Dezember 2016 ..... 3

Satzung zur Änderung der Satzung über  
die städtischen Bestattungseinrichtungen  
der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin ..... 4

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die städtischen Bestattungseinrichtungen  
der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin ..... 5

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts ..... 6

### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk  
Vom 14. Dezember 2016 ..... 7

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die  
Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste  
des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege  
Teil A: Baudenkmäler und  
Teil B: Bodendenkmäler ..... 8

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes  
für den Markt Teisendorf  
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 9

### Gemeinde Ainring

Satzung für gemeindliche Ehrungen ..... 10

8. Änderungssatzung zur BGS-WAS ..... 11

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über  
den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes  
„3. Änderung und Erweiterung Perach West“  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 12

### Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung  
und Revision der bayerischen Denkmalliste ..... 13

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Verfahren Ainring II – Flurneuordnung  
Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land  
Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes ..... 14

**Gemeinde Schönau a. Königssee**

Grundsteuer 2017 ..... 15

Bek. Nr. 1

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die  
öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Berchtesgadener Land**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 9.8.1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert am 22.7.2014 (GVBl S. 286), folgende

**Satzung zur Änderung  
der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Berchtesgadener Land  
vom 26.11.2001 (ABI. Nr. 50) zuletzt geändert am 10.12.2012 (ABI. Nr. 51)**

**§ 1**

In § 4 Absatz 1 wird die Zahl 270 durch die Zahl 250 ersetzt.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 19. Dezember 2016  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

**Stadt Bad Reichenhall**

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
Vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl S. 36), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.3.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 8 wird ersatzlos gestrichen.

2. **§ 5 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,-- €
für den zweiten Hund	90,-- €
für jeden weiteren Hund	120,-- €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer 500,-- €.“

3. **Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:**

**„§ 5a  
Kampfhunde**

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch ein Negativzeugnis nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 14. Dezember 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Stadt Bad Reichenhall**

#### **Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrgebührensatzung) Vom 13. Dezember 2016**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt auf Grund von Art. 28 BayFwG folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

#### **1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:**

##### **„1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Mannschaftstransportwagen (MTW)	7,48 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,79 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	33,27 €

Drehleiter (DLA (K))23	23,14 €
Gerätewagen (GW-W)	4,59 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	7,94 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	21,73 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	14,32 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	16,52 €
Rüstwagen GW-R	28,45€
Versorgungs-Lkw alt (Bj. 1993)	7,93 €
Versorgungs-Lkw neu	11,55 €
Dekon-Lkw	1,96 €
Anhänger Mehrzweckboot	0,68 €
AH-Leiter, sonstige Geräteanhänger	1,00 €
Öl-Sanimat	5,00 €
Wechselladerfahrzeug WLF 1	5,16 €
Wechselladerfahrzeug WLF 2	7,65 €

**2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

Mannschaftstransportwagen (MTW)	56,67 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	24,72 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	226,73 €
Drehleiter (DLA (K))23	455,62 €
Gerätewagen (GW-W)	28,33 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	124,16 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	248,42 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	142,25 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	197,57 €
Rüstwagen GW-R	239,57 €
Versorgungs-Lkw alt (Bj. 1993)	56,82 €
Versorgungs-Lkw neu	91,42 €
Dekon-Lkw	2,40 €
Mehrzweckboot	146,41 €
AH-Leiter, sonstige Geräteanhänger	17,00 €
Öl-Sanimat	100,00 €
Wechselladerfahrzeug WLF 1	59,74 €
Wechselladerfahrzeug WLF 2	116,41 €
Abrollbehälter AB-G	201,28 €

**3. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:**

**„4.1 Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei Pflichtaufgaben ein Stundensatz in Höhe von 28,39 € berechnet. Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei freiwilligen Aufgaben ein Stundensatz in Höhe von 31,55 € berechnet.“

## § 2

Die Satzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 14. Dezember 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### Stadt Bad Reichenhall

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-I) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-1-I) folgende

#### **Satzung:**

### § 1

Die Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin vom 22.9.2010 wird wie folgt geändert:

**1. Die Nr. 2.5 und 2.6 des § 10 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:**

- „2.5 Urnengräber
- 2.5.1 im Kolumbarium (Gruppe: U-nK),
- 2.5.2 in der Krypta (Gruppe: U-k),
- 2.5.3 Wandurnengräber (Gruppen: U-m, U-n, U)
- 2.5.4 Bodenurnenschächte (Gruppen: U-a, U-b)
- 2.5.5 anonymes Urnengrab.
- 2.6 Erdurnengräber (U-e)“

**2. Die Nr. 2.2 des § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Doppelgräber (4 Personen) Länge 180 cm, Breite 180 cm.“

**3. In Nr. 1 des § 14 Abs. 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „Einzelgräber“ folgendes eingefügt:**

„ (2 Personen)“

**4. In Nr. 2 des § 14 Abs. 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „Doppelgräber“ folgendes eingefügt:**

„ (4 Personen)“

**5. Die Nr. 2.2 des § 14 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

„Doppelgräber (4 Personen) Länge 180 cm, Breite 180 cm“

### § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 14. Dezember 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### Stadt Bad Reichenhall

#### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

#### **Satzung:**

### § 1

Die Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin vom 9.4.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2012, wird wie folgt geändert:

**1. § 2 erhält folgende Fassung:**

„Für die Benutzung des Leichenhauses und sämtlicher darin befindlicher Einrichtungen im Friedhof St. Zeno bzw. St. Valentin mit Ausnahme der Aussegnungshalle wird eine Benutzungsgebühr Leichenhaus erhoben. Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 333,62 € und einem zusätzlichen Betrag in Höhe von 47,63 € je angefangenem Kalendertag. Für die Benutzung der Aussegnungshalle im Leichenhaus im Friedhof St. Zeno wird eine Benutzungsgebühr Aussegnungshalle in Höhe von 90,09 € pro Benutzung erhoben.“

**2. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„a) Erdgräber

1. Kindergräber mit einer Breite bis zu 0,70 m	8,68 €
2. Einzelgräber mit einer Breite bis zu 1,40 m	45,66 €
3. Doppelgräber und Mehrfachgräber mit einer Breite bis zu 2,40 m	88,12 €
4. Wandgräber und Mehrfachgräber mit einer Breite über 2,40 m	146,57 €
5. Erdurnengräber (Gruppe: U-e)	17,81 €

b) Urnengräber

1. Einzelurnenschacht 1-fach im Kolumbarium (Gruppe: U-nK)	38,38 €
2. Einzelurnenschacht 2-fach im Kolumbarium (Gruppe: U-nK)	76,76 €
3. Einzelurnenschacht 3-fach im Kolumbarium (Gruppe: U-nK)	115,14 €
4. Einzelurnenschacht 4-fach im Kolumbarium (Gruppe: U-nK)	153,52 €
5. kleines Urnengrab (Gruppen: U-a, U-b, U-m, U-n sowie in den Gruppen U-k, U)	153,52 €
6. großes Urnengrab (in den Gruppen: U-k, U)	230,28 €
7. anonymes Urnengrab	35,23 €
8. Urnenbehälter für Einzelurnenschacht (einmalig bei Ersterwerb)	112,00 €
9. Platte für kleines Urnengrab (einmalig bei Ersterwerb)	204,00 €
10. Platte für großes Urnengrab (einmalig bei Ersterwerb)	215,00 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 14. Dezember 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

**Stadt Bad Reichenhall**

**Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 vom 18.11.2016 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 14. Dezember 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 7

**Stadt Freilassing**

**Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk  
Vom 14. Dezember 2016**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 24.11.2015 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird neu formuliert wie folgt:**

„Die Grundgebühr beträgt jährlich 13,65 € netto je 1.000 KJ/h Anschlusswert.“

2. In § 10 (Arbeitsgebühr) Abs. 3 wird die Zahl „63,65“ durch die Zahl „58,75“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Freilassing, den 14. Dezember 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

**Stadt Freilassing**

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Nachqualifizierung und  
Revision der Denkmalliste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege  
Teil A: Baudenkmäler und  
Teil B: Bodendenkmäler**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat das Projekt „Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste“ überarbeitet und abgeschlossen.

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler können im Bayerischen Denkmal-Atlas unter (<http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de>) von jedermann eingesehen werden.

Die Liste kann im Rathaus der Stadt Freilassing, II. OG, Zimmer 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Freilassing, den 15. Dezember 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die  
Genehmigung des Flächennutzungsplanes für den Markt Teisendorf  
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bescheid vom 8.12.2016 Az.: 311.3 610 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land den Flächennutzungsplan des Marktes Teisendorf, in der Fassung vom 10.10.2016, genehmigt. Auf Grundlage des § 6 Abs. 3 BauGB hat die Genehmigungsbehörde das Gewerbegebiet Amersberg von der Genehmigung ausgenommen, da hierfür die Voraussetzungen landesplanerischer Vorgaben im Widerspruch stehen (Anbindegebot). Nach Vorliegen der Voraussetzungen wird das Verfahren für diesen Teil fortgesetzt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan (mit Ausnahme des Gewerbegebietes Amersberg) wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, Bauamt, 2. Stock einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber des Marktes Teisendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Teisendorf, den 14. Dezember 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

## **Gemeinde Ainring**

### **Satzung für gemeindliche Ehrungen**

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBL. S. 366), folgende

#### **Satzung über die verschiedenen gemeindlichen Ehrungen**

##### **§ 1 Arten der Ehrungen**

Die Gemeinde Ainring ehrt verdiente Bürger/innen, andere Persönlichkeiten oder Vereine durch die Verleihung einer der folgenden Medaillen bzw. durch den Kulturpreis.

##### **§ 2 Verleihung der Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Sie wird verliehen für herausragende Verdienste um die Allgemeinheit, z. B. auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens, der kommunalen Selbstverwaltung, der Kultur- und Heimatpflege, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des Klima- und Umweltschutzes. Der Begriff "herausragende Verdienste" ist so auszulegen, dass die herausragende Stellung der Auszeichnung gewahrt bleibt.
- (2) Die Bürgermedaille wird, zusammen mit einer Urkunde, welche die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, in einem festlich würdigen Rahmen überreicht.
- (3) Der Inhaber ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Bürgermedaille und Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben nach dem Tod den Erben.
- (5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll zehn nicht übersteigen.
- (6) Das Vorschlagsrecht haben der erste Bürgermeister oder ein Gemeinderatsmitglied.
- (7) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

##### **§ 3 Verleihung des Gemeindetalers**

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt besonders verdiente Bürger/innen oder andere Persönlichkeiten durch die Verleihung des Ainringer Gemeindetalers.
- (2) Der Ainringer Gemeindetaler wird verliehen für besondere und nachhaltige Verdienste um die Allgemeinheit z. B. auf sozialem Gebiet oder in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz und für ein werteorientiertes, lebendiges Gemeinschaftsleben.
- (3) Der Ainringer Gemeindetaler wird in einem würdigen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben der Erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (5) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

##### **§ 4 Ehrenamtsmedaille**

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt langjährig verdiente ehrenamtlich tätige Bürger/innen durch die Verleihung der Ehrenamtsmedaille.
- (2) Für die Zuerkennung der Ehrenamtsmedaille werden folgende Zeiten für die Ausübung des Ehrenamtes in Vereinen, Organisationen und Verbänden vorausgesetzt:
  - a) - als 1. Vorsitzender für mindestens 10 Jahre
  - als 2. Vorsitzender für mindestens 12 Jahre
  - als Kassier für mindestens 15 Jahre
  - als Schriftführer für mindestens 15 Jahre
  - als Mitglied des Gemeinderates für mindestens 12 Jahre
  - für andere für mindestens 15 Jahre  
wie. z. B. Jugendleiter, Fähnrich, etc.
  - b) Eine Ehrung kann erfolgen, wenn für die Ausübung von verschiedenen Ämtern eine ehrenamtliche Tätigkeit von 25 Jahren erreicht wird.
- (3) Die Ehrenamtsmedaille wird in einem würdigen Rahmen (z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben die Vereine sowie der Erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates sowie Vorstandsmitglieder der Vereine.



## **§ 5 Kulturpreis**

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt im Sinne der Förderung des kulturellen Lebens (Art. 140 Abs. 3 BV) herausragend verdiente Personen und Vereine durch die Verleihung des Kulturpreises insbesondere
  - für die Erforschung, Erhaltung und Entwicklung und Vermittlung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes
  - für außergewöhnliches kreatives künstlerisches Schaffen
  - für die Pflege und Weiterentwicklung moderner sowie überlieferter Kultur in all ihren Ausdrucks- und Darstellungsformen (Musik, Tanz, Literatur, Bräuche, Theater, Mundart, u. a.)
  - für besondere Verdienste bei der Pflege und Neuschaffung von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur (Art. 141 Abs. 2 BV).
- (2) Der Kulturpreis wird in einem würdigen, festlichen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (3) Das Vorschlagsrecht haben der Erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

## **§ 6 Ainringer Jugendpreis**

- (1) Ziel ist es, besonders erfolgreiche Projekte und Initiativen von jungen Menschen in der Gemeinde Ainring öffentlich zu würdigen und mit dem Ainringer Jugendpreis anzuerkennen.
- (2) Ausgezeichnet werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis etwa 21 Jahren) sowie Gruppen, Gemeinschaften und Initiativen, deren Mitglieder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind und die sich in besonders herausragender Weise für das allgemeine Wohl einsetzen bzw. eingesetzt haben. Das Engagement kann insbesondere im engeren sozialen, im kirchlichen, sportlichen, umweltbezogenen oder kulturellen Bereich liegen, ebenso in der ehrenamtlichen Arbeit von Jugendlichen für Jugendliche oder auch generationenübergreifend.
- (3) Der Ainringer Jugendpreis wird in Gestalt einer Bronzeplakette sowie einer Urkunde in einem würdigen Rahmen verliehen.
- (4) Ergänzend kann der Ainringer Jugendpreis mit einem Geldbetrag verbunden werden, der bei Einzelpersonen bis 100 € sowie bei Gruppen, Gemeinschaften und Initiativen bis 500 € betragen kann.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe des Ainringer Jugendpreises sowie die Höhe eines Geldpreises obliegt dem Gemeinderat.

## **§ 7 Allgemeines**

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten (mit 2/3 Mehrheit) widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung zur Folge. Die Auszeichnungen sind in den genannten Fällen zurückzugeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 23. Juli 2014 tritt außer Kraft.

Ainring, den 13. Dezember 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

## **Gemeinde Ainring**

### **8. Änderungssatzung zur BGS-WAS**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

#### **Satzung**

#### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ainring (BGS-WAS) vom 15. 12.1995 (Ambl. Nr. 51 v. 27.12.1995):**

### **§ 1**

#### **§ 9a erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_d$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse oder Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler gesondert berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	
bis	4 m <sup>3</sup> /h	2,5 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Monat
bis	10 m <sup>3</sup> /h	6 m <sup>3</sup> /h	15,00 €/Monat
bis	16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	20,00 €/Monat
bis	25 m <sup>3</sup> /h	15 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Monat
bis	40 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Monat
bis	63 m <sup>3</sup> /h	40 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Monat
bis	100 m <sup>3</sup> /h	60 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Monat

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr 15,00 €/Monat.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Mitterfelden, den 13. Dezember 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

### Gemeinde Ainring

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „3. Änderung und Erweiterung Perach West“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss den Bebauungsplan „3. Änderung und Erweiterung Perach West“ in der Planfassung und Begründung vom 5.12.2016 in seiner Sitzung am 5.12.2016 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 2 weitere Bauparzellen und maßvolle Innenverdichtung geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweis gemäß 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 16. Dezember 2016  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 13

### Gemeinde Bischofswiesen

#### **Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Projekt zur Prüfung und Aktualisierung des Denkmalbestandes in Bayern abgeschlossen und die Denkmalliste Teil A: Baudenkmäler und Teil B: Bodendenkmäler überarbeitet.

Diese Liste kann im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, 2. Stock, Zimmer 16 bis

**20. März 2017**

während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die vollständige Denkmalliste für das Gemeindegebiet Bischofswiesen steht Ihnen unter

<http://www.gemeinde.bischofswiesen.de/rathaus-buergerservice/service/oeffentliche-bekanntmachungen>

zum Download zur Verfügung. Die Anlage 2 zur Denkmalliste enthält die Nachträge und Streichungen.

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler können im Bayerischen Denkmal-Atlas unter <http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de> von jedermann eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 14. Dezember 2016  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 14

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Verfahren Ainring II – Flurneuordnung Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat mit Beschluss vom 30.11.2016 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim vom

**22. Dezember 2016 mit 5. Januar 2017**

niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link "Änderung des Verfahrensgebietes" eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

Saaldorf-Surheim, den 16. Dezember 2016  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 15

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **Grundsteuer 2017**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2017 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2017 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Schönau a. Königssee, den 15. Dezember 2016  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**H. Rasp**, Erster Bürgermeister

---